VDMA P2X4A

Stellungnahme zum AgNes-Prozess – Elektrolyseure

im Nachgang zum Informationstermin der BNetzA zu Elektrolyseuren im AgNes Prozess am 28.04.

VDMA Power-to-X for Applications ist die zentrale, branchenübergreifende Informations-, Kommunikations- und Kooperationsplattform für die P2X-Community. Sie bindet alle wichtigen Stakeholder und Akteure von der Entwicklung der Fertigungsverfahren über die Herstellung synthetischer Kraft- und Rohstoffe mittels Power-to-X-Technologien bis zum Endabnehmer ein. Mit ihren Aktivitäten fördert sie einen ganzheitlichen und technologieoffenen Ansatz für die Transformation von Energiesystemen und schärft das Bewusstsein der Öffentlichkeit für umweltverträgliche Energienutzung und Mobilität.

Registrierungsnummer im Register der Interessensvertreter: R000802

Juni 2026

Zu den aktuellen Plänen der Bundesnetzagentur äußern wir uns wie folgt:

Wir bedauern die Entscheidung, dass die Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG für Anlagen, die nach 2029 ans Netz gehen, im Zuge der Überarbeitung der allgemeinen Netzentgeltsystematik auslaufen soll. Der Wegfall der Netzentgeltbefreiung stellt die Wasserstoffbranche aus bereits vorgebrachten Gründen vor signifikante Herausforderungen und Planungsunsicherheiten. Gleichzeitig erkennen wir die Herausforderungen des Auftrags der Bundesnetzagentur an, eine neue Welt der Netzentgeltsystematik ausrichten zu müssen, in der eine pauschale Befreiung nicht weiter erwogen werden soll/kann. Daher ist es unser Ziel uns konstruktiv in den Dialog einzubringen, um eine bestmögliche Lösung für den Hochlauf von Wasserstofftechnologien zu erreichen.

Wir erkennen die Komplexität an, dass der aktuelle Netzkontext in kapazitätslimitierten Gebieten und angesichts steigender Redispatchkosten eine höhere Flexibilität erfordert. Technisch können Elektrolyseure genau hier gezielt Last verschieben und Engpässe mindern. Gleichzeitig konkurrieren Elektrolyseure schon bei Anschlussentscheidungen mit klassischen Industrieanlagen und haben im Reifegradverfahren aufgrund unklarer regulatorischer Rahmenbedingungen Nachteile. Bei der Vielzahl an aktuellen Herausforderungen und bestehenden Entlastungen für Elektrolyseure muss ein pragmatischer Weg gefunden werden, da sonst auch für das Gesamtsystem notwendige Speicher und Transportmöglichkeiten perspektivisch nicht oder in einem zu geringen Umfang aufgebaut werden.

Daher ist es wichtig, eine Anschlussregelung an das Auslaufen der Netzentgeltbefreiung zu finden, die einfach, finanziell stemmbar und verlässlich ist, den Hochlauf der Elektrolysekapazität beschleunigt, ohne sich in Kategorisierungen zu verlieren, die an anderer Stelle bereits heute als Investitionsbremse fungieren. Vor dem Hintergrund der aktuell noch nicht verfügbaren Kostenabschätzungen ist eine vollumfängliche Abschätzung der Wirtschaftlichkeit und des Betriebs von Anlagen sowie des Wasserstoffhochlaufs allgemein jedoch kaum möglich. Auch stehen Grundsatzentscheidungen zur Gewichtung unterschiedlicher Elemente in der Dynamisierung der Netzentgelte aus. Die folgenden Erwägungen dienen daher im aktuellen Kontext als Anhaltspunkte für die weitere Entscheidungsfindung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeiten und den bisherigen Austausch und legen nahe, den offenen Austausch mit Branchenvertretern im weiteren Verlauf fortzuführen.

Vor dem Hintergrund der diskutierten Reform der Netzentgeltsystematik kommen aus unserer Sicht grundsätzlich beide, der am 28.04 vorgestellten Ansätze für den Weiterbetrieb die regulatorische Einordnung von Elektrolyseuren in Betracht.

Während ein spezifisches Sondernetzentgelt langfristig eine stärkere Systemintegration und die Nutzung von Flexibilitätspotenzialen ermöglicht, kann die Einordnung in bestehende Industrienetzentgelte kurzfristig zur Sicherstellung von Investitionen und zum Markthochlauf beitragen.

Vor dem Hintergrund der Transformationsphase des Energiesystems erscheint daher eine regulatorische Ausgestaltung sinnvoll, die beide Perspektiven miteinander verbindet und eine verlässliche und wirtschaftlich tragfähige Grundlage für Investitionsentscheidungen einerseits sowie eine perspektivische Weiterentwicklung hin zu einer stärkeren Berücksichtigung systemdienlicher Eigenschaften andererseits schafft.

Die am 28.04. vorgestellten Möglichkeiten kommentieren wir wie folgt:

Option 1: Sondernetzentgelt für Elektrolyseure
Elektrolyseure als netzdienliche, systemintegrierte Akteure

Ein spezifisches Sondernetzentgelt bietet die Möglichkeit, Elektrolyseure entsprechend ihrer systemdienlichen Eigenschaften als flexible und potenziell netzentlastende Akteure im Energiesystem zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht kann ein Sondernetzentgelt für Elektrolyseure, je nach Ausgestaltung, ein geeignetes Instrument darstellen, um die bisherige Vollbefreiung abzulösen und frühzeitig Klarheit für Anlagenbetreiber zu schaffen. Entscheidend bei der Ausgestaltung ist, dass die systemische Entlastung des Netzbetriebs durch Elektrolyseure wirtschaftlich honoriert wird und somit Geschäftsmodelle eröffnet bzw. zumindest nicht benachteiligt werden.

Auch aus klimapolitischer Sicht unterstützen wir die Überlegungen zur Ausgestaltung eines reduzierten Netzentgelts anhand der RFNBO-Kriterien, wenn Elektrolyseure bereits dort heute aufgrund europäischer Vorgaben zur Wasserstoffproduktion in ihrer Fahrweise eingeschränkt sind (Anlehnung an 13k-Entlastungsregionen). Eine Minimierung der Netzentgelte bei voller RFNBO-Konformität sowie steigende Netzentgelte mit steigender CO2-Intensität ist daher eine vertretbare Grundannahme. Zur Anlehnung an die RFNBO-Konformität können Nachweise bestimmter minimaler Lastrampen, großer Betriebsbereiche und der Fault-Ride-Through-Fähigkeit für eine Minderung des Entgelts in Betracht gezogen werden. Wichtig ist, dass die Ausgestaltung und der bürokratische Aufwand hierbei angemessen bleiben.

Die Delegierten Rechtsakte für RFNBO-konformen Wasserstoff werden aktuell von der EU-Kommission überprüft und überarbeitet. Die finale Ausgestaltung der delegierten Rechtsakte muss bei der Ausgestaltung der Netzentgeltregeln berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund weisen wir ebenfalls auf den aktuell bestehenden Zielkonflikt zwischen der Netz- bzw. Systemdienlichen Fahrweise von Elektrolyseuren und den ab 2030 geltenden RFNBO-Vorgaben zur stündlichen Korrelation hin. Einerseits sollen Elektrolyseure flexibel auf Netzsituationen reagieren und zur Netzstabilisierung beitragen. Andererseits ist der Strombezug bei RFNBO-konformer Produktion stündlich an die erneuerbare Erzeugung gebunden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass Strommengen, die im Sinne der Netzstabilisierung durch Elektrolyseure aufgenommen werden – einschließlich betriebsbedingter Nebenverbräuche – regulatorisch so behandelt werden, dass sie die RFNBO-Konformität nicht unterlaufen, etwa durch eine bilanzielle Zuordnung zu den für den jeweiligen Elektrolyseur nachgewiesenen erneuerbaren Strommengen.

Für die laufenden Betriebsanreize und eine hohe Wasserstoffproduktion bleibt jedoch die Ausgestaltung des Arbeitspreises beziehungsweise der dynamischen Entgeltkomponenten ein weiteres kritisches Element für den Betrieb von Elektrolyseuren. Eine stärker kapazitätsorientierte Ausgestaltung eines Entgelts kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn Elektrolyseure gezielt als netzdienliches und abrufbares Flexibilitätselement eingesetzt werden sollen. Flexible Anschlussmodelle oder FCA-Ansätze können hierfür einen Beitrag leisten, sofern sie regulatorisch ermöglicht und wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet werden. Elektrolyseure können technisch grundsätzlich Last flexibel verschieben, auf Netzsituationen reagieren und insbesondere in Zeiten hoher erneuerbarer Einspeisung zur Integration von Strommengen beitragen, die andernfalls abgeregelt würden. Damit leisten sie einen potenziellen Beitrag zur Reduktion von Netzengpässen und zur effizienteren Nutzung bestehender Infrastruktur.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, eine Netzentgeltsystematik zu entwickeln, die diesen potenziellen Systemnutzen angemessen abbildet und honoriert. Dies kann beispielsweise durch eine Kombination aus kapazitätsbezogenen und dynamischen Entgeltkomponenten erfolgen, die netzdienliches Verhalten fördern und entsprechende Preissignale setzen.

Eine mögliche Ausgestaltung könnte zudem eine Orientierung an regulatorischen Nachhaltigkeitskriterien sowie an technischen Eigenschaften der Anlagen umfassen, etwa hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur flexiblen Fahrweise oder zur Unterstützung der Netzstabilität. Entscheidend ist auch hier, dass die Systematik für Anlagenbetreiber praktikabel und verlässlich bleibt und der zusätzliche regulatorische Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht.

Option 2: Einbezug von Elektrolyseuren im Rahmen der Industrienetzentgelte
Elektrolyseure als industrielle Verbraucher mit planbarem Lastprofil

Alternativ kann eine Einordnung von Elektrolyseuren in bestehende Industrienetzentgeltsystematiken sinnvoll sein. In diesem Ansatz werden Elektrolyseure primär als industrielle Stromverbraucher behandelt, deren Netznutzung sich an etablierten Kriterien wie Anschlussleistung und Lastprofil orientiert.

Für wirtschaftlich betriebene Elektrolyseure mit einer hohen Anzahl an Vollaststunden könnte ebenfalls eine kapazitätsorientierte Systematik mit geringem Flexibilitätsanteil (im niedrigen Prozentsatz) grundsätzlich denkbar sein, zugleich setzt eine solche Logik aber Flexibilität voraus, die Elektrolyseure technisch grundsätzlich erbringen können, falls Downstream-Prozesse eine dynamische Fahrweise erlauben. Wichtig ist dabei die erhebliche Reduktion der Entgelte.

Vor dem Hintergrund, dass die bisherige Bandlastregelung am 31.12.2028 auslaufen und eine Nachfolgefestlegungen erst Mitte 2027 erfolgen soll, verstehen wir, dass diese Option eine gewisse planerische Unsicherheit für Anlagenbetreiber mit sich bringt. Die Ankündigung, dass Unternehmen im Zeitraum vom 1.1.2029 bis zum 31.12.2031 ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, ob in dieser Phase bereits die neue Industrienetzentgeltregelung gelten oder sie in den bis dahin verlängerten alten Regelungen verbleiben wollen, begrüßen wir als wichtigen Erwägungsgrund.

Wichtig für beide Optionen ist aus unserer Sicht der weitere direkte Austausch mit der Industrie und ein frühes Signal, um Unternehmen insbesondere in den kritischen Jahren des Hochlaufs Planungs- und Investitionssicherheit zu verschaffen. Sollte die aktuelle Bandlastregelung der energieintensiven Industrie bis Ende 2031 verlängert werden, sprechen wir uns gleichzeitig für eine Netzentgeltbefreiungsmöglichkeit für Elektrolyseure bis zum selben Zeitpunkt aus. Somit könnten Elektrolyseure den wirtschaftlichen Betrieb bis 2031 aufbauen und zusätzliche Kosten in Investitionen zum Aufbau weiterer Anlagen fließen.

Neben der Ausgestaltung der laufenden Netzentgelte ist zu berücksichtigen, dass Baukostenzuschüsse (BKZ) als wesentlicher Bestandteil der netzseitigen Gesamtkosten für Elektrolyseure noch eine aktuell auszudefinierende regulatorische Lücke darstellen, die für die Investitionsentscheidungen und Standortwahl gleichermaßen relevant ist.

Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

vdma.eu